

Meyer von Knonau<sup>90)</sup> und Wilhelm Erben<sup>91)</sup>. Dagegen hält Dietrich von Gladiss in der Vorbemerkung zum D. H. IV. † 428 „den Versuch Köhncke's, die Urkunde als echt zu erweisen, für verfehlt“, und zwar wegen der Schrift und, wenn ich ihn richtig verstehe, wegen des mangelnden Vollziehungsstrichs im Monogramm, „der also wohl den Eindruck erwecken sollte, nachgetragen zu sein“, sowie wegen des Fehlens jeder „Spur einer ehemaligen Besiegelung oder Bullierung“. Den Passus *confirmantes . . . familiam quoque eiusdem ecclesie, quam tertio anno secundi ingressus nostri in Italiam integre illi restitui iussimus mediante Burchardo Losaunensi nostro Italie cancellario, concedentibus etiam duce Thietdrico predictę ecclesie defensore et advocato et Oduino post ducem prelibati loci similiter advocato et Tullensis ecclesie Pibone episcopo*<sup>92)</sup> nahm v. Gladiss zwar als Deperditum in die fortlaufende Urkundenreihe zum Jahr 1083 auf (D. \*349), zweifelte jedoch an dem Verlust eines echten Diploms<sup>93)</sup>. Die Schrift des D. † 428 glaubte er „deutlich als ein Werk frühestens aus dem Ende des 12. Jahrhunderts“ erkennen zu können. Offensichtlich ging er dabei von dem Diplom Heinrichs VI. St. 5013 vom Jahr 1196 aus, das er neben dem Diplom Heinrichs V. St. 3099 von 1114 und dem Privileg Clemens' III. (Wibert) JL 5334 von 1092 als eine der drei Textvorlagen für das D. H. IV. † 428 erachtet und durch Kleindruck ausweist, allerdings mit der einschränkenden Bemerkung, daß „die Annahme eines anderen Verhältnisses jedenfalls nach den jetzt vorliegenden Drucken nicht angängig zu sein scheint“.

Da in der Forschung das D. H. IV. † 428 bisher lediglich flüchtig und ohne umfassende Begründung als echt oder gefälscht bezeichnet wurde, soll, um sicheren Boden betreten zu können, im folgenden Schrift, Diktat und Inhalt dieses Diploms eingehender untersucht werden. Begonnen sei damit bei der Datierung. Sie lautet: *Data II idus* (mit überflüssigem Kürzungszeichen) *augus(ti) apud Montem Ueterem, qui alio nomine Mons Beli dicitur, per manus Ogerii Iporiensis episcopi Italie cancellarii, anno do-*

<sup>90)</sup> Meyer von Knonau, Jahrbücher 4, 376 Anm. 12.

<sup>91)</sup> W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (1907) S. 322 f.

<sup>92)</sup> Bischof Burchard von Lausanne (1056/57—1089; 1079—1087 als Leiter der italienischen Kanzlei Heinrichs IV. nachzuweisen); Herzog Dietrich I. von Oberlothringen (1070—1115/16); Oduinus war zur Zeit von Abt Bertricus (1077 bis 1115) auch Untervogt von Moyenmoutier (vgl. Perrin, Recherches S. 285 Anm. 1); Bischof Pibo von Toul (1069—1107).

<sup>93)</sup> Vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. \*349 („durchaus zweifelhaft, unwahrscheinlich“).